

## Satzung

der Stadt Wissen  
über die Höhe des Geldbetrages nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung  
vom 03. Dezember 1990

Der Stadtrat hat aufgrund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64)

des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307, ber. GVBl. 1987 S. 48 – BS 213-1), geändert durch Gesetz vom 04. April 1989 (GVBl. S. 71 ber. S. 98)

folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet. Der Geltungsbereich ist in zwei Gebietszonen aufgeteilt; Der Geltungsbereich der Gebietszone 1 ist in dem angehefteten Plan mit stark gestrichelter Umrandung abgegrenzt. Zur Zone 1 gehören auch alle Grundstücke, die von den Straßen, die das Gebiet umgrenzen, erschlossen werden. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Alle übrigen Bereiche des Stadtgebietes gehören zur Gebietszone 2.

### § 2

#### Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird für die

Gebietszone 1 auf 5.980,-- DM

Gebietszone 2 auf 4.050,-- DM

festgesetzt.

§ 3  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

(Scholl)  
Bürgermeister